



Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats (GO GGR)

**Genehmigt an der GGR-Sitzung 9. Dezember 2010
mit Teilrevision vom 05.12.2019
mit Teilrevision vom 02.12.2021
Teilrevision unter Anwendung von Art. 52.3 Gemeindegesetz durch den Gemeinderat am
08.04.2024 genehmigt**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Konstituierung	Art. 1	Seite 1
Einberufung	Art. 2	Seite 1
Vorbereitung	Art. 3	Seite 1
Sitzungsteilnahme Mitglieder Grosser Gemeinderat	Art. 4	Seite 1
Sitzungsteilnahme Mitglieder Gemeinderat und Dritte	Art. 5	Seite 1
Beizug von Sachverständigen	Art. 6	Seite 2
Öffentlichkeit der Sitzungen	Art. 7	Seite 2
Fraktionen	Art. 8	Seite 2
Akteneinsichts- und Auskunftsrecht	Art. 9	Seite 2
Vom Grossen Gemeinderat eingesetzte Kommissionen	Art. 10	Seite 2

II. Beratung und Beschlussfassung

Präsenz und Beschlussfähigkeit	Art. 11	Seite 2
Teilnahme des Präsidiums an den Beratungen	Art. 12	Seite 2
Traktandierte Geschäfte	Art. 13	Seite 2
Eintreten	Art. 14	Seite 3
Detailberatung	Art. 15	Seite 3
Wortmeldungen	Art. 16	Seite 3
Rednerinnen und Redner	Art. 17	Seite 3
Form der Anträge	Art. 18	Seite 3
Ordnungsanträge	Art. 19	Seite 4
Rückweisungsanträge	Art. 20	Seite 4
Wiedererwägungsanträge	Art. 21	Seite 4
Zweite Lesung	Art. 22	Seite 4

III. Parlamentarische Vorstösse und Jugendmotion

Allgemeines	Art. 23	Seite 4
Motion	Art. 24	Seite 4
Postulat	Art. 25	Seite 4
Form, Einreichung	Art. 26	Seite 4
Behandlung	Art. 27	Seite 5
Abänderung, Umwandlung und Rückzug	Art. 28	Seite 5
Interpellation und Einfache Anfrage	Art. 29	Seite 5
Dringlicherklärung	Art. 30	Seite 5
Ausscheiden des Erstunterzeichnenden	Art. 31	Seite 6
Erwähnung im Tätigkeitsbericht des Gemeinderats	Art. 32	Seite 6
Änderung der Geschäftsordnung	Art. 33	Seite 6
Jugendmotion a) Grundsatz	Art. 34	Seite 6
Jugendmotion b) Verfahren	Art. 35	Seite 6

IV. Abstimmungen und Wahlen

Stimmhaltung	Art. 36	Seite 7
Mehrheit bei Abstimmungen	Art. 37	Seite 7
Abstimmungsregeln	Art. 38	Seite 7
Gemeinsame Abstimmungen	Art. 39	Seite 7
Form der Abstimmung	Art. 40	Seite 7
Geheime Abstimmung	Art. 41	Seite 8
Kenntnisnahme	Art. 42	Seite 8
Wahlen	Art. 43	Seite 8
Form der Wahlen	Art. 44	Seite 8
Stille Wahl	Art. 45	Seite 8
Ermittlung der Wahlergebnisse a) Im Allgemeinen	Art. 46	Seite 8
Ermittlung der Wahlergebnisse b) bei geheimen Wahlen	Art. 47	Seite 9

V. Ratsbüro		
Aufgaben	Art. 48	Seite 9
Zusammensetzung	Art. 49	Seite 10
Präsidium	Art. 50	Seite 10
Vizepräsidium	Art. 51	Seite 10
Stimmzählerinnen und Stimmzähler	Art. 52	Seite 10
VI. Ratssekretariat		
Zuständigkeit	Art. 53	Seite 10
Protokoll a) Inhalt	Art. 54	Seite 11
Protokoll b) Bereinigung und Genehmigung	Art. 55	Seite 11
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen		
Aufhebung von Bestimmungen	Art. 56	Seite 11
Inkrafttreten	Art. 57	Seite 11

Der Grosse Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 28 Abs. 1 Bst. a) des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee folgende Geschäftsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Konstituierung

Art. 1 ¹ Der neu gewählte Gemeinderat beruft den Grossen Gemeinderat bis spätestens Ende Februar der neuen Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung ein.

² Das älteste Mitglied des Grossen Gemeinderats eröffnet die Sitzung und lässt zwei provisorische Stimmzählerinnen oder Stimmzähler wählen. Sie oder er leitet sodann die Wahl des Präsidiums des Grossen Gemeinderats, worauf diese oder dieser die Leitung der Verhandlungen übernimmt.

³ Nach einer Gesamterneuerungswahl des Grossen Gemeinderats erfolgt die Bestellung des Büros an der konstituierenden Sitzung, in der Zwischenzeit dagegen an einer der letzten Sitzungen des Vorjahres.

Einberufung

Art. 2 ¹ Der Grosse Gemeinderat tritt zusammen:

- a) auf Einladung seines Präsidiums,
- b) auf schriftliches Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern,
- c) auf Einladung des Gemeinderats mit Zustimmung des Präsidiums des Grossen Gemeinderats.

² Gestützt auf die Jahresterminplanung der Sitzungen des Grossen Gemeinderats stellt der Gemeinderat die Traktandenliste zusammen und teilt sie dem Büro des Grossen Gemeinderats mit. Die Traktandenliste kann vom Grossen Gemeinderat zu Beginn der Sitzung geändert werden.

¹³ Zeit und Ort der Sitzung und die Traktandenliste sind unter Vorbehalt dringlicher Fälle spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag den Mitgliedern bekanntzugeben und im amtlichen Publikationsorgan zu veröffentlichen.

²⁴ Die Sitzungen finden in der Regel als Präsenzsitzungen statt.

⁵ In Ausnahmesituationen können Sitzungen des Grossen Gemeinderats digital durchgeführt werden. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden bei digitalen Sitzungen sinngemäss Anwendung. Die Überprüfung der Anwesenheit der Mitglieder und die Abstimmungen erfolgen durch Namensaufruf. Die Öffentlichkeit ist mittels Direktübertragung der Parlamentsdebatte über das Internet zu gewährleisten.

⁶ Der Grosse Gemeinderat tagt als Gesamtes entweder physisch oder digital.

⁷ Das Ratssekretariat unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Parlamentsmitglieder sowie Teilnehmende gemäss Artikel 5 und 6 beim Zugang zu den digitalen Verhandlungen.

Vorbereitung

Art. 3 ¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderats erhalten zusammen mit der Sitzungseinladung die Anträge und Erläuterungen des Gemeinderats.

¹ Teilrevision vom 08.04.2024

² 4 - 7 Teilrevision vom 02.12.2021

² Unterlagen, die nicht zugestellt werden können – es darf sich dabei bloss um Modelle, grosse Pläne usw. handeln – sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung in der Gemeindeverwaltung und während der Sitzung im Sitzungssaal aufzulegen.

Sitzungsteilnahme Mitglieder Grosser Gemeinderat

Art. 4 ¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall entschuldigen sie sich rechtzeitig beim Ratssekretariat.

² Ratsmitglieder, die nach Feststellen der Anwesenheit an der Sitzung erscheinen, melden sich beim Ratssekretariat an. Wer die Sitzung vorzeitig verlässt, meldet sich beim Ratssekretariat ab.

Sitzungsteilnahme Mitglieder Gemeinderat und Dritte

Art. 5 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderats nehmen an den Sitzungen des Grossen Gemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Präsidiums des Grossen Gemeinderats zur Erläuterung seiner Anträge sowie seiner Stellungnahmen die zuständigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter oder ihre Stellvertretungen sowie weitere Fachleute beiziehen.

Beizug von Sachverständigen

Art. 6 ¹ Das Präsidium des Grossen Gemeinderats kann nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Dritte (Kommissionsmitglieder, Gemeindeangestellte, Aussenstehende usw.) als Sachverständige beiziehen.

² Das gleiche Recht steht dem Ratsbüro des Grossen Gemeinderats zu.

Öffentlichkeit der Sitzungen

Art. 7 Die Sitzungen des Grossen Gemeinderats sind öffentlich. Personen, welche die Verhandlungen stören, werden vom Präsidium nach Verwarnung weggewiesen.

Fraktionen

Art. 8 Zur Bildung einer Fraktion ist der Zusammenschluss von wenigstens drei Mitgliedern des Grossen Gemeinderats erforderlich. Die Fraktionen teilen ihre Konstituierung dem Präsidium zuhanden des Rats mit.

Akteneinsichts- und Auskunftsrecht

Art. 9 ¹ Die Mitglieder des Grossen Gemeinderats sind berechtigt, in die amtlichen Akten der Gemeindeverwaltung Einsicht zu nehmen und die notwendigen Auskünfte zu verlangen, soweit dieser Absicht weder besondere Geheimhaltungspflichten noch überwiegende Interessen entgegenstehen.

² Die Bestimmungen der übergeordneten Datenschutz- und Informationsgesetzgebung bleiben vorbehalten.

³ Die Ratsmitglieder sind überdies berechtigt, vom Gemeinderat zusätzliche Auskünfte und Ergänzungen zu den Akten zu verlangen.

Vom Grossen Gemeinderat eingesetzte Kommissionen

Art. 10 Die Allgemeinen Bestimmungen des Kommissionenreglements finden auch Anwendung auf die vom Grossen Gemeinderat eingesetzten Kommissionen, soweit dieser in seinem Einsetzungsbeschluss keine andere Regelung trifft.

II. Beratung und Beschlussfassung

Präsenz und Beschlussfähigkeit

Art. 11 ¹ Die Ratsmitglieder tragen sich bei ihrem Eintreffen in eine Präsenzliste ein. Diese bildet die massgebende Grundlage für die im Protokoll festzuhaltenden Anwesenheiten und Absenzen.

² Die Protokollführerin oder der Protokollführer ist für die Präsenzkontrolle zuständig.

³ Das Präsidium eröffnet die Sitzung, bringt die gemeldeten Absenzen zur Kenntnis und stellt aufgrund der Präsenzkontrolle die Beschlussfähigkeit des Grossen Gemeinderats fest.

⁴ Zur gültigen Beschlussfassung und zur Vornahme von Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Ratsmitglieder (21 Mitglieder) erforderlich.

Teilnahme des Präsidiums an der Beratung

Art. 12 Das Präsidium beschränkt sich auf die Leitung der Verhandlungen und nimmt an der Beratung nicht teil. Wünscht sie oder er, sich an der Beratung zu beteiligen, so wird die Leitung der Verhandlungen der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter übergeben.

Traktandierete Geschäfte

Art. 13 ¹ Der Grosse Gemeinderat kann nur über ordnungsgemäss traktandierete Geschäfte gültig beschliessen.

² Sofern der Rat nichts anderes beschliesst, werden die Geschäfte in der Reihenfolge gemäss Traktandenliste behandelt.

³ Über die allfällige Absetzung oder Verschiebung von traktandierten Geschäften entscheidet der Grosse Gemeinderat.

Eintreten

Art. 14 ¹ Sofern Eintreten auf ein Geschäft nicht durch die Geschäftsordnung, das Organisationsreglement oder übergeordnetes Recht vorgegeben ist, stellt das Präsidium dem Grossen Gemeinderat die Eintretensfrage. Die Eintretensfrage entfällt bei den zwingend zu behandelnden Geschäften (Voranschlag und Gemeinderechnung).

² Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner in der Eintretensdebatte richtet sich sinngemäss nach Art. 15.

³ Die Eintretensdebatte wird geschlossen, wenn niemand mehr das Wort verlangt oder wenn der Grosse Gemeinderat dies beschliesst.

⁴ Nach der Schliessung der Eintretensdebatte findet die Abstimmung über das Eintreten statt, sofern Eintreten bestritten wird. Andernfalls erklärt das Präsidium das Eintreten als beschlossen.

Detailberatung

Art. 15 ¹ Ist Eintreten festgestellt oder beschlossen, führt der Grosse Gemeinderat die Detailberatung durch.

² Das Präsidium erteilt das Wort wie folgt:

- a) der Sprecherin oder dem Sprecher der Geschäftsprüfungskommission,
- b) der Vertreterin oder dem Vertreter des Gemeinderats und allenfalls beigezogenen Sachverständigen für Präzisierungen zum vorliegenden Berichtsinhalt,
- c) den Fraktionssprecherinnen oder Fraktionssprechern,
- d) den Ratsmitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldungen,
- e) nach abgeschlossener Debatte dem zuständigen Gemeinderatsmitglied.

³ Wenn niemand mehr das Wort verlangt oder wenn der Grosse Gemeinderat die Schliessung der Beratungen beschlossen hat, findet die Abstimmung über das betreffende Geschäft statt.

Wortmeldungen

Art. 16 Das Wort kann jederzeit verlangt werden, um

- a) einen Ordnungsantrag zu stellen,
- b) eine persönliche Erklärung abzugeben,
- c) eine Fraktionserklärung abzugeben.

Rednerinnen und Redner

Art. 17 ¹ Die Rednerinnen und Redner sollen sich zur Sache äussern und ihre Ausführungen kurz halten. Die Redezeit für die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher und für die übrigen Ratsmitglieder ist auf fünf Minuten zu beschränken.

² Die Rednerinnen und Redner sprechen für die Eintretensdebatten, Kommissions- und Fraktionsmeinungen, Mitteilungen und persönliche Erklärungen von einem Rednerpult aus. Für die Detailberatung sprechen die Rednerinnen und Redner stehend von ihren Plätzen aus.

³ Rednerinnen und Rednern, die sich nicht an die Regel gemäss Abs. 1 halten, kann das Präsidium das Wort entziehen.

⁴ In Fällen länger dauernder Störungen kann das Präsidium die Sitzung unterbrechen oder schliessen.

Form der Anträge

Art. 18 ¹ Anträge zu den Verhandlungsgegenständen sind klar und verständlich zu formulieren und dem Präsidium schriftlich einzureichen.

² Umfangreiche Anträge oder Anträge von erheblicher Tragweite sind nach Möglichkeit vor der Sitzung des Grossen Gemeinderats beim Ratssekretariat zuhanden des Präsidiums einzureichen. Das Präsidium entscheidet zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär im Einzelfall, ob solche Anträge den Ratsmitgliedern nachträglich zugestellt oder unmittelbar an der entsprechenden Sitzung verteilt werden.

Ordnungsanträge

Art. 19 ¹ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, mittels Ordnungsantrag zu verlangen:

- a) die Verschiebung eines Geschäftes (Reihenfolge Traktandenliste),
- b) die Unterbrechung oder Schliessung der Sitzung,
- c) die unverzügliche Beschlussfassung.

² Über einen Ordnungsantrag wird sofort die Diskussion eröffnet und erst abgestimmt, wenn das Wort nicht mehr verlangt wird.

Rückweisungsanträge

Art. 20 ¹ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, die Rückweisung eines Geschäfts zu beantragen. Im Rückweisungsantrag ist anzugeben, inwiefern das betreffende Geschäft zu überprüfen oder zu überarbeiten ist.

² Über einen Rückweisungsantrag wird erst nach Schluss der Detailberatung und der Bereinigung der Vorlage abgestimmt. Liegen verschiedene Rückweisungsanträge vor, wird darüber in der Reihenfolge ihrer Einreichung abgestimmt.

Wiedererwägungsanträge

Art. 21 ¹ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, nach der Abstimmung über eine Sachvorlage, in jedem Fall aber an derselben Sitzung, die Wiedererwägung des entsprechenden Beschlusses oder von Teilen davon zu verlangen. Als gleiche Sitzung gilt auch eine zeitlich geteilte Sitzung mit derselben Traktandenliste.

² Zu einem Wiedererwägungsantrag wird die Diskussion eröffnet und erst abgestimmt, wenn das Wort dazu nicht mehr verlangt wird.

³ Wird dem Antrag zugestimmt, wird über den betreffenden Beschluss oder gegebenenfalls über Teile davon nochmals beraten.

⁴ Die Wiedererwägung von Wahlen ist ausgeschlossen.

Zweite Lesung

Art. 22 Der Rat kann eine zweite Lesung eines Geschäfts beschliessen.

III. Parlamentarische Vorstösse und Jugendmotion

Allgemeines	Art. 23 Jedes Mitglied des Grossen Gemeinderats und die Fraktionen können parlamentarische Vorstösse einreichen.
Motion	Art. 24 Motionen sind selbstständige Anträge, die den Gemeinderat verpflichten, eine Vorlage oder einen Antrag aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderats zu unterbreiten oder bestimmte Massnahmen zu treffen.
Postulat	Art. 25 Postulate sind selbstständige Anträge, die den Gemeinderat beauftragen, bestimmte Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderats oder des Gemeinderats zu prüfen, darüber zu berichten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.
Form, Einreichung	Art. 26 Motionen und Postulate sind schriftlich vor oder während der Sitzung des Grossen Gemeinderats beim Präsidium einzureichen; sie müssen eine kurze Begründung enthalten und von wenigstens einem Ratsmitglied unterzeichnet sein.
Behandlung	Art. 27 ¹ Motionen und Postulate sind in einer der nächsten Sitzungen zu behandeln und vorab vom Gemeinderat schriftlich zu beantworten. Der Gemeinderat nimmt allenfalls ergänzend zur schriftlichen Antwort mündlich dazu Stellung. Hierauf ist die allgemeine Diskussion offen, wobei dem erstunterzeichneten Ratsmitglied als erstes das Wort erteilt wird. Nach Schluss der Diskussion entscheidet der Rat über die Erheblicherklärung. ² Mit Einverständnis des erstunterzeichnenden Ratsmitgliedes oder dessen Vertretung können Motionen und Postulate in Teilen zur Abstimmung gebracht werden. ³ Motionen und Postulate zum Voranschlag, zur Gemeinderechnung und zum Tätigkeitsbericht des Gemeinderats sollen in der Regel im Zusammenhang mit diesen Vorlagen behandelt werden. ⁴ Erheblich erklärte Motionen und Postulate gehen zum Vollzug an den Gemeinderat.
Abänderung, Umwandlung und Rückzug	Art. 28 ¹ Bis zur Verabschiedung der Traktandenliste durch den Gemeinderat gemäss Art. 2 Abs. 2 können Motionen und Postulate vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied oder dessen Vertretung abgeändert werden. ² Solange der Grosse Gemeinderat über die Erheblicherklärung einer Motion noch nicht entschieden hat, kann das erstunterzeichnende Ratsmitglied oder dessen Vertretung die Umwandlung in ein Postulat erklären. ³ Das erstunterzeichnende Ratsmitglied oder dessen Vertretung kann eine Motion respektive ein Postulat bis vor der Abstimmung im Grossen Gemeinderat jederzeit zurückziehen. ⁴ Wird eine Motion oder ein Postulat vom erstunterzeichnenden Ratsmitglied oder dessen Vertretung zurückgezogen, kann das betreffende Begehren durch die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner erneut gestellt werden. Die sofortige Wiederaufnahme ist zulässig.

Interpellation und Einfache Anfrage

Art. 29 ¹ Jedes Ratsmitglied kann mittels einer Interpellation oder einer Einfachen Anfrage verlangen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat zu einer bestimmten Sache Auskunft erteilt.

² Eine Interpellation enthält das Auskunftsbegehren sowie eine Begründung und wird schriftlich beim Präsidium eingereicht.

³ Interpellationen werden in einer der nächsten Sitzungen behandelt und vorab vom Gemeinderat schriftlich beantwortet. Der Gemeinderat nimmt allenfalls ergänzend zur schriftlichen Antwort mündlich dazu Stellung. Die Interpellantin oder der Interpellant oder deren Vertretung ist berechtigt, in einer kurzen Stellungnahme zu erklären, ob die Antwort befriedigend ist oder nicht.

⁴ Eine Diskussion wird nur geführt, wenn dies aus der Mitte des Rates beantragt wird und mindestens zehn Mitglieder diesem Antrag zustimmen.

⁵ Einfache Anfragen können entweder mündlich während der Sitzungen des Grossen Gemeinderats gestellt oder schriftlich beim Präsidium eingereicht werden. Sie bedürfen keiner Begründung. Der Gemeinderat beantwortet die eingereichten Anfragen sofort oder an der folgenden Sitzung entweder mündlich oder schriftlich. Es wird keine Diskussion geführt.

Dringlicherklärung

Art. 30 ¹ Motionen, Postulate und Interpellationen können von den Urheberinnen und Urhebern als dringlich bezeichnet werden. Die Dringlichkeit muss schriftlich begründet werden.

² Als dringlich bezeichnete Vorstösse sind dem Ratssekretariat schriftlich bis spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bis 12.00 Uhr einzureichen.

³ Das Dringlichkeitsbegehren wird dem Grossen Gemeinderat zu Beginn der Sitzung mitgeteilt und die Dringlichkeit mündlich begründet. Sofern der Rat der Dringlichkeit zustimmt, wird der Vorstoss im Anschluss an die traktandierten Geschäfte behandelt.

⁴ Erheblicherklärung und Vollzug richten sich sinngemäss nach Art. 27 ff.

Ausscheiden des Erstunterzeichnenden

Art. 31 ¹ Bei Ausscheiden des erstunterzeichnenden Ratsmitgliedes aus dem Grossen Gemeinderat vor der Erheblicherklärung oder Behandlung teilen die Mitunterzeichnenden der betreffenden Vorstösse dem Präsidium mit, ob sie diese aufrecht erhalten wollen und wer an die Stelle der oder des ausgeschiedenen Erstunterzeichnenden tritt.

² Beim Fehlen von Mitunterzeichnenden werden die betreffenden Vorstösse vom Grossen Gemeinderat als hinfällig abgeschrieben.

Erwähnung im Tätigkeitsbericht des Gemeinderats

Art. 32 ¹ Erheblich erklärte, vom Gemeinderat nicht erfüllte Motionen und Postulate sowie nicht beantwortete Interpellationen und Einfache Anfragen sind zusammen mit dem Tätigkeitsbericht des Gemeinderats in einer separaten Liste unter Angabe des Standes der Behandlung aufzuführen.

² Zu Motionen und Postulaten, die im Zeitpunkt der Erstellung des Tätigkeitsberichts des Gemeinderats offensichtlich undurchführbar, überholt oder hinfällig sind, hat der Gemeinderat kurz Bericht zu erstatten und dem Grossen Gemeinderat Antrag auf Abschreibung zu stellen.

Änderung der Geschäftsordnung

Art. 33 Begehren, die eine Änderung der Geschäftsordnung oder der Organisation des Grossen Gemeinderats zum Gegenstand haben, sind in

Form von schriftlichen Anträgen an das Ratssekretariat zu richten. Es bringt sie dem Ratsbüro zur Kenntnis, das dem Rat Antrag stellt.

Jugendmotion
a) Grundsatz

Art. 34 ¹ Vierzig in der Gemeinde wohnhafte Jugendliche zwischen dem vollendeten 13. Altersjahr und dem vollendeten 17. Altersjahr können mit einer Jugendmotion die Behandlung eines Geschäftes aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderats im Grossen Gemeinderat verlangen.

² Werden mit einer Jugendmotion mehrere Begehren gestellt, so muss zwischen ihnen ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

b) Verfahren

Art. 35 ¹ Das Ratssekretariat nimmt die Jugendmotion entgegen und leitet diese umgehend mit dem formellen Prüfungsergebnis an das Präsidium des Grossen Gemeinderats weiter. Das Präsidium ordnet die Weiterleitung der Jugendmotion an den Grossen Gemeinderat an. Dieser beschliesst über die Weiterleitung an den Gemeinderat oder die Ablehnung der Jugendmotion.

² Der Gemeinderat legt dem Grossen Gemeinderat innert drei Monaten eine Berichterstattung vor.

³ Erheblicherklärung und Vollzug richten sich sinngemäss nach Art. 27 ff.

⁴ Der Grosse Gemeinderat kann die Motion in ein Postulat umwandeln. Das Postulat geht zum Bericht an den Gemeinderat, der dem Grossen Gemeinderat spätestens innert einem Jahr über das Resultat der Prüfung schriftlich Bericht erstattet und allenfalls Antrag stellt.

⁵ Über die Überweisung, die Ablehnung, die Umwandlung in ein Postulat, den Zwischenbericht und über die Abschreibung ist die oder der erstunterzeichnende Jugendliche zu Händen der Mitunterzeichnenden schriftlich zu orientieren. Die Ablehnung ist zu begründen.

IV. Abstimmungen und Wahlen

Stimmhaltung

Art. 36 Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Ratsmitglied das Recht, sich der Stimme zu enthalten.

Mehrheit bei Abstimmungen

Art. 37 ¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden.

² Enthaltungen und bei schriftlichen Abstimmungen leere und ungültige Stimmzettel fallen für die Ermittlung des Mehrs nicht in Betracht.

³ Das Präsidium stimmt bei offenen Abstimmungen im Parlamentsplenium mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.

⁴ Bei Abstimmungen in anderen Gremien, namentlich im Ratsbüro und in parlamentarischen Kommissionen, stimmt das Präsidium mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Abstimmungsregeln

Art. 38 ¹ Über die eingereichten Anträge zu einem Geschäft wird nach dem Prinzip "vom Detail zum Ganzen" und unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die übrigen Anträge abgestimmt.

² Liegen zwei Anträge vor, die sich gegenseitig ausschliessen, werden sie einander gegenübergestellt. Derjenige Antrag, welcher mehr Stimmen auf sich vereinigt, obsiegt.

³ Liegen drei oder mehr Anträge vor, werden diejenigen, die sich gegenseitig ausschliessen, zu Gruppen zusammengefasst; innerhalb jeder

Gruppe werden die Anträge einander gegenübergestellt, bis aus jeder Gruppe ein Antrag obsiegt.

⁴ Nach der Bereinigung gemäss Absatz 2 und 3 ist die Schlussabstimmung durchzuführen.

⁵ Vor der Abstimmung gibt das Präsidium eine Übersicht über die vorhandenen Anträge und unterbreitet dem Rat einen Vorschlag über das Abstimmungsverfahren.

⁶ Wird über ein Geschäft in einzelnen Teilen oder Artikeln beraten und abgestimmt, erfolgt am Schluss eine Gesamtabstimmung über das Geschäft als Ganzes.

Gemeinsame Abstimmungen

Art. 39 ¹ Das Präsidium kann Einzelanträge gemeinsam zur Abstimmung bringen.

² Ein Ratsmitglied kann die Abstimmung von Einzelanträgen verlangen.

Form der Abstimmung

Art. 40 ¹ Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben. Der Rat kann geheime Abstimmungen beschliessen.

² Auf Verlangen von mindestens zehn Ratsmitgliedern erfolgt die Abstimmung unter Namensaufruf. In diesem Fall wird die Stimmabgabe jedes einzelnen Ratsmitgliedes protokolliert. Das Präsidium stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Bei Vorlagen, die dem fakultativen Referendum oder der Gemeindeabstimmung unterliegen, müssen die Stimmen und Enthaltungen immer gezählt werden. Die ermittelten Zahlen und die Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder sind im Protokoll zu vermerken und in der Botschaft an die Stimmberechtigten wiederzugeben.

Geheime Abstimmung

Art. 41 ¹ Auf Verlangen von mindestens zehn Ratsmitgliedern ist geheim abzustimmen.

² Geheime Abstimmungen erfolgen mit Stimmzetteln. Das Präsidium stimmt mit.

³ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler stellen die Anzahl der ausgeteilten und die eingelangten Stimmzettel sowie das Abstimmungsergebnis fest. Sind mehr Stimmzettel eingegangen als ausgeteilt wurden, ist die Abstimmung ungültig und zu wiederholen.

⁴ Ein Stimmzettel ist gültig, wenn aus demselben der Wille der oder des Stimmenden klar zu erkennen ist.

Ungültig ist ein Stimmzettel insbesondere, wenn er

- a) ehrverletzende Bemerkungen enthält,
- b) mit einem Kennzeichen versehen ist,
- c) nicht mit dem ausgeteilten Stimmzettel übereinstimmt.

⁵ Leere und ungültige Stimmzettel fallen bei der Ermittlung des Mehrs und des Abstimmungsergebnisses ausser Betracht.

⁶ Im Zweifelsfalle entscheidet das Büro des Grossen Gemeinderats über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

⁷ Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft oder der Antrag als abgelehnt.

- Kenntnisnahme** **Art. 42** ¹ Über Geschäfte, die vom Gemeinderat nicht zur Beschlussfassung, sondern zur blossen Kenntnisnahme unterbreitet werden, wird nicht abgestimmt.
- ² Der Grosse Gemeinderat kann zu diesen Geschäften Empfehlungen abgeben.
- Wahlen** **Art. 43** ¹ Wahlen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie ordnungsgemäss traktandiert sind. Anträge und Wahlvorschläge sind den Ratsmitgliedern rechtzeitig zu unterbreiten.
- ² Der Gemeinderat ist berechtigt, dem Grossen Gemeinderat Wahlvorschläge zu unterbreiten.
- ³ Die Wahlvorschläge von Ratsmitgliedern, Parteien und Fraktionen sind dem Präsidium in der Regel vor der Sitzung schriftlich zuhanden des Grossen Gemeinderats einzureichen.
- Form der Wahlen** **Art. 44** ¹ Wahlen erfolgen in der Regel offen durch Handerheben.
- ² Auf Verlangen von mindestens zehn Ratsmitgliedern findet eine geheime Wahl statt.
- Stille Wahl** **Art. 45** Werden gleich viele Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, wie Sitze oder Mandate zu vergeben sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.
- Ermittlung der Wahlergebnisse** **Art. 46** ¹ Bei Wahlen stimmt das Präsidium mit.
- a) Im Allgemeinen
- ² Im ersten Wahlgang gewählt ist, wer das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereinigt. In allfälligen weiteren Wahlgängen entscheidet das relative Mehr der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das durch das Präsidium zu ziehende Los.
- ³ Das Mehr wird anhand der eingegangenen gültigen Wahlzettel ermittelt. Leere und ungültige Wahlzettel fallen ausser Betracht.
- ⁴ Erreichen im ersten Wahlgang mehr Kandidierende das absolute Mehr, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, fallen diejenigen mit der geringsten Stimmenzahl für die weiteren Wahlgänge ausser Betracht.
- ⁵ Im zweiten Wahlgang kandidieren höchstens doppelt so viele Vorgeslagene, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind. Es nehmen diejenigen Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl aus dem vorausgegangenen Wahlgang teil. Erzielen für den letzten Sitz oder das letzte Mandat mehrere Kandidierende gleich viele Stimmen, nehmen alle an der Wahl teil.
- ⁶ Auf Wahlgeschäfte kann nicht zurückgekommen werden.
- b) bei geheimen Wahlen **Art. 47** ¹ Geheime Wahlen erfolgen mittels Wahlzettel.
- ² Die Ermittlung der Wahlergebnisse richtet sich sinngemäss nach Artikel 38. Im Übrigen gelten folgende Regeln:
- a) Namen oder Bezeichnung, aus denen nicht zweifelsfrei hervorgeht, wem die Stimme gilt, werden gestrichen.
- b) Derselbe Name oder dieselbe Bezeichnung wird nur einmal gezählt. Bei Mehrfachnennungen werden die Wiederholungen gestrichen.

- c) Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, werden die zuletzt aufgeführten überzähligen Namen gestrichen.
- d) Wahlzettel, die weniger Namen enthalten, als Sitze oder Mandate zu vergeben sind, sind gültig.

³ Die eingelangten Wahlzettel sind bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren und danach zu vernichten.

V. Ratsbüro

Aufgaben

Art. 48 Das Ratsbüro ist für den geordneten Ablauf der Sitzungen des Grossen Gemeinderats besorgt und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

a) Unterstützung des Präsidiums bei der Erfüllung seiner Aufgaben,

³b) Redaktion der Abstimmungsbotschaft zu Geschäften, welche den Stimmberechtigten unterbreitet werden, sofern Contra-Argumente einzufügen sind. Es sorgt ausschliesslich dafür, dass an der Parlamentssitzung vorgetragene Argumente der Befürworterinnen und Befürworter und der Gegnerinnen und Gegner gesondert und als solche erkennbar dargestellt am Schluss der Botschaft eingefügt werden, sofern mindestens 6 Mitglieder das Geschäft in der Schlussabstimmung ablehnen und diese das Aufführen von Contra-Argumenten mehrheitlich beanspruchen. Ein Verzicht zum Aufführen ist in der Botschaft festzuhalten. Gegnerinnen und Gegner haben ihre Argumente gesammelt am auf die Sitzung des Grossen Gemeinderats folgenden Tag bis 08.00 Uhr ausformuliert und redigiert dem Sekretariat des Ratsbüros zuzustellen. Es steht maximal je eine halbe Seite Pro und Contra zur Verfügung und sie sind auf einer Botschaftsseite übersichtlich gegenüberzustellen. Pro-Argumente werden als Zusammenfassung aus der verabschiedeten Botschaft heraus durch die Verwaltung redigiert und dem Ratsbüro zur Verfügung gestellt. Das Ratsbüro redigiert die definitive Version der Pro/Contra-Seite und verabschiedet diese. Sie kann für administrative Arbeiten Unterstützung der Verwaltung zuziehen.

⁴c) Das Ratsbüro kann in Ausnahmesituationen die Durchführung digitaler Parlamentssitzungen beschliessen. Dieser Beschluss ist an der digitalen Parlamentssitzung zu bestätigen.

d) Das Ratsbüro erarbeitet Richtlinien, in denen insbesondere festgehalten wird, wie die virtuelle Sitzungsteilnahme erfolgen soll.

e) weitere, ihm vom Grossen Gemeinderat übertragene Aufgaben.

Zusammensetzung

Art. 49 ¹ Das Ratsbüro des Grossen Gemeinderats besteht aus fünf Personen:

- a) dem Präsidium des Grossen Gemeinderats,
- b) dem 1. Vizepräsidium,
- c) dem 2. Vizepräsidium,
- d) den zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.

² Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.

³ Teilrevision vom 05.12.2019

⁴ c) und d) Teilrevision vom 02.12.2021

³ Bei der Zusammensetzung ist auf eine angemessene Vertretung der Parteien Rücksicht zu nehmen.

⁴ Das Präsidium ist nach Ablauf eines Amtsjahres für das folgende Jahr in dieser Funktion nicht wieder wählbar. Das Präsidium soll zwischen den Parteien wechseln.

Präsidium

Art. 50 ¹ Das Präsidium

- a) leitet die Verhandlungen des Grossen Gemeinderats und sorgt für die Einhaltung dieser Geschäftsordnung,
- b) informiert über die den Grossen Gemeinderat betreffenden Belange,
- c) führt zusammen mit der Ratssekretärin oder dem Ratssekretär oder deren Stellvertretung die rechtsverbindliche Unterschrift für den Grossen Gemeinderat,
- d) vertritt den Grossen Gemeinderat nach aussen und bezeichnet im Verhinderungsfall diejenigen Personen, die den Grossen Gemeinderat an Veranstaltungen vertreten.

² Bei Bedarf kann das Präsidium folgende Personen kurzfristig zu Besprechungen einladen:

- a) die Mitglieder des Ratsbüros,
- b) die Präsidien der Fraktionen,
- c) die keiner Fraktion angehörenden Ratsmitglieder,
- d) die Präsidien der vom Grossen Gemeinderat eingesetzten Kommissionen.

Vizepräsidium

Art. 51 ¹ Ist das Präsidium abwesend, wird sie oder er durch das 1. oder 2. Vizepräsidium vertreten.

² Sind auch diese abwesend, erfolgt die Vertretung durch das amtsälteste Mitglied des Grossen Gemeinderats.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 52 ¹ Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ermitteln bei Abstimmungen und Wahlen im Grossen Gemeinderat die Zahl der abgegebenen Stimmen und melden das Ergebnis dem Präsidium.

² Bei Abwesenheit der ordentlichen Stimmzählerinnen und Stimmzähler bezeichnet der Rat ausserordentliche Stimmzählerinnen und Stimmzähler.

VI. Ratssekretariat

Zuständigkeit

Art. 53 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder deren Stellvertretung ist für die Führung des Ratssekretariats und des Protokolls der Sitzungen des Grossen Gemeinderats verantwortlich.

² Der Gemeinderat kann eine besondere Protokollführerin oder einen besonderen Protokollführer ernennen.

³ Der Ratssekretär oder dessen Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Parlamentssitzungen teil.

Protokoll
a) Inhalt

Art. 54 ¹ Das Protokoll enthält:

- a) die Angabe von Ort, Tag, Zeit und Dauer der Sitzung,
- b) die Präsenzliste und die Entschuldigungen,
- c) die Reihenfolge der Traktanden,
- d) die Namen der Rednerinnen und Redner mit dem wesentlichen Inhalt ihrer Voten,

- e) von den schriftlichen Unterlagen abweichende Anträge,
- f) die Beschlüsse und deren Wortlaut sowie die Stimmzahlen bei Abstimmungen und Wahlen, sofern nicht auf die genaue Ausmittlung des Mehrs verzichtet worden ist,
- g) die Unterschriften des Präsidiums, der Ratssekretärin oder des Ratssekretärs sowie der protokollführenden Person.

² Die Verhandlungen werden von der protokollführenden Person auf Tonträger aufgenommen. Die Aufzeichnungen dienen primär der Protokollhilfe und werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

³ Die Protokolle des Grossen Gemeinderats sind öffentlich und liegen allen Interessierten zur Einsichtnahme auf.

⁵⁴ Die gefassten Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.

b) Bereinigung und Genehmigung

Art. 55 ¹ Das Protokoll ist den Mitgliedern des Grossen Gemeinderats in der Regel zusammen mit den Unterlagen für die folgende Sitzung zuzustellen.

² Der Grosse Gemeinderat bereinigt und genehmigt das Protokoll.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Aufhebung von Bestimmungen

Art. 56 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung wird die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats vom 1. Januar 2008 aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 57 Die teilrevidierte Geschäftsordnung tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

Beschluss des Grossen Gemeinderats

Diese Geschäftsordnung wurde vom Grossen Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Münchenbuchsee, 05.12.2019 / og

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsident
sig. Urs Thomas Gerber

Sekretär
sig. Olivier A. Gerig

Auflagezeugnis

Die Teilrevision der GO GGR wurde im Amtsanzeiger vom 13. Dezember 2019 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

⁵ Teilrevision vom 08.04.2024

Der Gemeindeschreiber
sig. Olivier A. Gerig

Beschluss des Grossen Gemeinderats

Die Teilrevision der Geschäftsordnung bezüglich der Art. 2 und 48 wurde vom Grossen Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Münchenbuchsee, 02.12.2021 / og

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär

Claudia Kammermann

Olivier A. Gerig

Auflagezeugnis

Die Teilrevision der GO GGR wurde im Amtsanzeiger vom 10. Dezember 2021 publiziert. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

Olivier A. Gerig

Beschluss des Gemeinderates

Nach in Kraft-Setzung des kantonalen Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) per 01. März 2023 hat der Gemeinderat Münchenbuchsee in seiner Sitzung vom 08. April 2024 in Anwendung von Art. 52.3 des kantonalen Gemeindegesetzes (Anpassung der rechtlichen Grundlagen der Gemeinde an übergeordnetes Recht ohne Regelungsspielraum der Gemeinde) die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates bzgl. Art. 2.3 und 54.4 teilrevidiert. Die Teilrevision tritt per 01. Juni 2024 in Kraft.

Münchenbuchsee, 08. April 2024

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsident

Sekretär

sig. Manfred Waibel

sig. Olivier Gerig